



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ.

2522 Oberwaltersdorf · Badener Straße 24

Telefon 02253/62 92 · Fax 8398

e-mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.at

www.oberwaltersdorf.at

Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

zur Gewährung einer **Förderung für die Errichtung von Alternativanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen**, wie in der Gemeinderatssitzung am 30.11.1998 beschlossen und am 24.03.2003 und 02.05.2007 modifiziert.

A) Gegenstand der Förderung

1. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf fördert die Errichtung von Alternativanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen in Form eines Direktbetrages.
2. Gefördert werden Kollektoranlagen in Ein- oder Zweifamilienhäusern, die der Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt dienen bzw. Kollektoranlagen für die Wohnraumbeheizung.
- 3) Gefördert werden Alternativenergieanlagen, wie z.B. Wärmepumpe, Solaranlage, Klimakammerheizung, Hackschnitzel-, Stückholzvergaser- oder Pelletsheizung, sowie Photovoltaikanlagen und Anlagen zur Einsparung von anderen elementaren Ressourcen.

B) Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels Formblatt der Marktgemeinde Oberwaltersdorf unter Vorlage der saldierten Rechnungen sowie Förderungszusage durch das Land NÖ beim Gemeindeamt einzubringen, sofern eine Förderungsrichtlinie gegeben ist.

C) Kontrolle durch die Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Der Marktgemeinde Oberwaltersdorf steht das Recht zu, zu fördernde Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten

D) Förderungsbetrag der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

1. Die Förderungshöhe beträgt 20 % der anerkannten Investitionskosten
2. Als Gesamtausmaß der Förderung wird aber höchstens € 365,00 ausbezahlt.

E) Zusicherung und Auszahlung der Förderung

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst. Die Förderungszusage bedarf eines Vorstandsbeschlusses.